

Bundesministerium für Inneres
Sektion III/1 - Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMI-LR1345/0002-III/1/2010

Unser Zeichen, BearbeiterIn
MagFr/Mic

Klappe (DW) Fax (DW)
39180

Datum
02.06.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 2010).

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfs und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich werden die Ziele der geplanten Novelle, wie Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung, Maßnahmen für einen zeitgemäßen Vollzug, vom Österreichischen Gewerkschaftsbund begrüßt. Wie diese Ziele erreicht werden sollen, wird allerdings sehr kritisch gesehen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Z. 1 (§ 3 Abs 2 ZDG):

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, dass die Möglichkeit, Zivildienstpflichtige zu bestimmten Dienstleistungen heranzuziehen, in Zukunft auf Kinderbetreuungseinrichtungen erweitert werden soll. Das wird vom Österreichischen Gewerkschaftsbund entschieden abgelehnt.

Die Tatsache, dass es im Bereich der Kinderbetreuung nicht genügend Personal gibt, kann und darf nicht dazu führen, dass die Qualität der Betreuung leidet. Vielmehr muss der Beruf der KindergartenpädagogInnen durch gute Ausbildung und bessere Bezahlung endlich aufgewertet und so die Lücke im Personalstand geschlossen werden. Kinderbetreuung verlangt nach qualifiziertem Personal. Investitionen in diesem Bereich

sind Investitionen in die Zukunft. Der Einsatz von Zivildienstpflichtigen würde außerdem unweigerlich zu Lohndumping führen, was mit allen Mitteln verhindert werden muss.

Weiters sollen Zivildienstpflichtige in Zukunft Dienstleistungen „in der Integration oder Beratung Fremder“ erbringen können. Wie das genau aussehen soll, vor allem wer genau vom Begriff „Fremder“ umfasst ist, wird weder im Gesetzesentwurf, noch in den Erläuterungen genauer ausgeführt und bedarf daher einer Klarstellung.

Zu Z 12 (§ 8 Abs 1 ZDG):

In den Erläuterungen wird angeführt, dass der Ausschluss der Berufungsmöglichkeit gegen einen Zuweisungsbescheid keine rechtliche Schlechterstellung des Zivildienstpflichtigen darstellt. Diese Ansicht wird vom Österreichischen Gewerkschaftsbund nicht geteilt. Alleine die Wortfolge „Ausschluss der Berufungsmöglichkeit“ impliziert eine Schlechterstellung der Betroffenen.

Die Feststellung, dass es für sämtliche Gründe, die Zivildienstpflichtige an einem Dienstantritt im bescheidmäßig festgelegten Zeitpunkt hindern könnten, bereits geeignete oder durch diese Novelle ergänzte Instrumentarien gibt, wird jedenfalls angezweifelt. Die Erfahrung zeigt, dass es immer Gründe geben kann, die vom Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Erlassung eines Gesetzes nicht mitberücksichtigt wurden. Verwaltungseinsparung darf nicht auf Kosten des Rechtsschutzes gehen. Daher spricht sich der Österreichische Gewerkschaftsbund gegen diese Maßnahme aus.

Zu Z 15 (§ 9 Abs 2 ZDG):

Der Entwurf sieht vor, dass Zivildienstpflichtige künftig auch jener Einrichtung zugewiesen werden können, in der sie vor Antritt ihres Zivildienstes bereits tätig waren.

Der Argumentation, dass Einrichtungen, welche bereits gute Erfahrungen mit Zivildienstpflichtigen gemacht haben, diese gerne wieder bei sich sehen würden, kann natürlich gefolgt werden. Allerdings ist der Zivildienst nicht dafür gedacht, vollwertige Arbeitskräfte durch Zivildienstpflichtige zu ersetzen um so mit staatlicher Unterstützung Kosten einzusparen.

Weiters würde so die Möglichkeit für Zivildienstpflichtige beschnitten, eine andere Einrichtung kennenzulernen, Erfahrungen zu sammeln und den beruflichen Horizont zu erweitern. Einrichtungen, die schon im Vorfeld gute Erfahrungen mit einem Zivildienstpflichtigen gemacht haben, werden diesen auch nach abgeleistetem Zivildienst in einer anderen Einrichtung wieder gerne bei sich aufnehmen und letztendlich auch von der zusätzlichen Erfahrung des Zivildienstpflichtigen profitieren.

Zu Z 21 (§ 15 Abs 2 Zi 3 und 4 ZDG):

Die geplante Maßnahme, Zeiten einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit nicht in die Zeit eines ordentlichen Zivildienstes einzurechnen, wenn die ärztliche Bestätigung dem Vorgesetzten nicht binnen drei Tagen übermittelt wird, obwohl dies dem Zivildienstpflichtigen möglich gewesen wäre, wird auf Grund der Tatsache, dass es für diese Fälle gem. § 65 ZDG bereits eine, vom ÖGB als ausreichend erachtete, Sanktionsmöglichkeit gibt, als überschießend betrachtet und daher abgelehnt.

Dasselbe gilt für die geplante Nichtanrechnung der Zeit, in der der Zivildienstpflichtige in den Fällen der §§ 19 Abs 2 und 23c Abs 3 ZDG sich nicht einer Untersuchung durch einen Amts- oder Vertrauensarzt der Einrichtung unterzogen hat, obwohl ihm dies zumutbar gewesen wäre.

Zu Z 23 (§ 19a Abs 2):

Zu § 19a Abs 2 ZDG wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass durch die Verkürzung des ordentlichen Zivildienstes von 12 auf 9 Monate die aliquote Anpassung der bisherigen durchgehenden Krankenstandsdauer von 24 auf 18 Tage notwendig wurde. Diese Notwendigkeit wird vom Österreichischen Gewerkschaftsbund nicht gesehen und daher abgelehnt.

Die Grundlage dieser Änderung dürfte viel mehr sein, dass immer wieder behauptet wird, Zivildienstpflichtige würden überdurchschnittlich oft in den Krankenstand gehen obwohl diese Behauptung jeder Grundlage entbehrt. Jedenfalls werden in der Zivildienstserviceagentur über Krankenstände keine Statistiken geführt. Die Behauptung wird schließlich auch von namhaften Trägerorganisationen wie dem Roten Kreuz oder der Volkshilfe entkräftet, welche durchwegs sehr positive Erfahrungen mit Zivildienstpflichtigen haben. Von etwaigen Einzelfällen auf die Allgemeinheit zu schließen ist jedenfalls abzulehnen.

Weiters sollen Zivildienstleistende, die länger als 18 Tage aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähig sind, als vorzeitig aus dem Zivildienst entlassen gelten, die Ausstellung eines Entlassungsbescheides soll damit entfallen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird das sehr kritisch gesehen.

Weder im Gesetz noch in den Erläuterungen wird festgelegt, wer die Dienstunfähigkeit festzustellen hat oder ab welchem Zeitpunkt die Entlassung gelten soll. Es ist auch nicht klar ersichtlich, ob Krankenstandstage zusammenzurechnen sind, was aus Sicht des ÖGB abzulehnen wäre, weil dadurch die Gefahr bestünde, dass Zivildienstpflichtige trotz ernster Erkrankung im Dienst erscheinen würden, um eine vorzeitige Entlassung zu vermeiden.

Es wird lediglich festgehalten, dass die Zivildienstserviceagentur auf Antrag den Tag des Eintrittes der Dienstunfähigkeit festzustellen hat. Diese Regelung ist aus Sicht des ÖGB jedoch zu unbestimmt und bedarf daher jedenfalls einer Klarstellung.

Zu Z 46 (§ 57a Abs 2 ZDG):

Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll in § 57a Abs 2 ZDG in Zukunft geregelt werden, dass nun auch die E-Mailadresse und die Telefonnummer des Zivildienstpflichtigen in die Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten aufgenommen werden soll.

Empfänger dieser Daten können die Rechtsträger und ihre Einrichtungen, die Landeshauptmänner, Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen, die UVS in den Ländern, Militärkommanden, der Zivildienstbeschwerderat und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Träger der Sozialversicherung sein. Begründet wird die geplante Weitergabe der Daten damit, dass es **sehr oft** notwendig ist, mit den Zivildienstpflichtigen persönlich in Kontakt zu treten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird diese Vorgehensweise seitens des ÖGB abgelehnt. Es scheint mehr als ausreichend, wenn die Daten an die Einrichtung weitergegeben werden, in der der Zivildienstpflichtige beschäftigt ist. Einer Aufweichung des Datenschutzes aus praktikablen Gründen kann nicht zugestimmt werden.

Zu Z 49 (§ 57a Abs 4 und 5 ZDG):

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Sozialversicherungsträger künftig der Zivildienstserviceagentur auch Auskunft über Beschäftigungsverhältnisse und Mitteilungen über Erkrankungen von Zivildienstpflichtigen bekanntzugeben haben. Auch das wird vom ÖGB aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt.

Eine krankheitsbedingte Dienstverhinderung ist vom Zivildienstpflichtigen ohnehin nachzuweisen und die Begründung, dass die Auskunft über ein Beschäftigungsverhältnis die Zustellung des Zuweisungsbescheides bzw. anderer behördlicher Schriftstücke erleichtert werden würde, ist zwar nachvollziehbar, wird aber im Sinne des Datenschutzes als nicht ausreichend angesehen.

Noch kritischer wird vom ÖGB allerdings gesehen, dass die Zivildienstserviceagentur einen direkten Zugriff auf die Hauptverbandsdaten bekommen soll! Diese Vorgehensweise wird entschieden abgelehnt. Bei den Daten des Hauptverbandes handelt es sich um einen äußerst sensiblen Datenbereich. Eine derartige Aufweichung des Datenschutzes ist aus Sicht des ÖGB schlicht und einfach nicht argumentierbar. Natürlich wäre ein direkter Zugriff praktischer und unter Umständen ökonomischer, aber die Aufgabe des Datenschutzes ist es nicht, Dinge einfacher zu gestalten, sondern Betroffene zu schützen und dieser Schutz wäre durch die geplante Maßnahme nicht mehr gegeben.

Abgelehnt wird auch die geplante Evidenzhaltung personenbezogener Daten von Zivildienstpflichtigen bis zur Vollendung ihres fünfundsiebzigsten Lebensjahres. Diese Maßnahme wird als überschießend und sicher nicht kostensparend angesehen. Sollte es


zu einer Evidenzhaltung kommen, würde es reichen, die Sozialversicherungsnummer und die Dauer des Zivildienstes festzuhalten. Die restlichen Daten wären jedenfalls zu löschen.

Abschließend wird vom Österreichischen Gewerkschaftsbund mit Bedauern festgestellt, dass die geplante Novelle keine Änderung der so genannten „Gewissensklausel“ vorsieht und dadurch jungen, engagierten, sozial denkenden Menschen weiterhin der Zugang zur Polizei und zu anderen Wachkörpern verwehrt bleibt. Es ist leider bezeichnend für unsere Gesellschaft, dass der Dienst an der Waffe einen höheren Stellenwert einnimmt als der Dienst am Menschen. Dabei kann es nur im Sinne der Bürgerinnen und Bürger sein, dass gerade bei der Polizei verstärktes Augenmerk auf soziale Kompetenzen gelegt wird. Eine Änderung des Gesetzes in diesem Sinne wird daher angeregt.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Dr. Sabine Oberhauser
Vizepräsidentin



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär